

erstattung, den der Beschwerdeführer durch die Nachholung des versäumten sechsten Wiederholungskurses als Korporal erworben hatte, nicht. Der Anspruch hätte unmittelbar im Anschluss an den Nachholungskurs geltend gemacht und durch Gewährung der Rückerstattung erledigt werden können. Der Umstand, dass der Anspruch erst nach längerer Zeit erhoben wurde, vermag nicht zu bewirken, dass die inzwischen eingetretene Veränderung im Dienstgrad berücksichtigt wird, was bei unmittelbarer Durchführung der Rückerstattung nach Absolvierung der Dienstleistung überhaupt nicht in Frage gekommen wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

41. Urteil vom 14. November 1929 i. S. L. G. gegen Zürich.

Militärpflichtersatz. — Befreiung vom Militärpflichtersatz nach Art. 2, lit. b MStG tritt nur ein, wenn die Militäruntauglichkeit durch den Militärdienst verursacht worden ist.

A. — Der 1898 geborene Beschwerdeführer hat im Jahre 1919 die Rekrutenschule und in den Jahren 1921-1925 und 1927/28 seine Wiederholungskurse absolviert, ist wiederholt im Dienste erkrankt oder hat sich im Anschluss an den Dienst krank gemeldet und auf Kosten der Militärversicherung verpflegen lassen, nämlich 1919, während der Rekrutenschule, 9 Tage wegen Metatarsalfaktur rechts, 1923 wegen nachdienstlicher Bronchitis, 1924 wegen Distorsion des linken Fusses und auf nachdienstliche Krankmeldung wegen Polyarthrites besonders des linken Schultergelenkes, 1925 ebenfalls nachdienstlich wegen Bronchitis, 1927 wegen Distorsion im rechten Kniegelenk während des Wiederholungskurses, 1928 wegen Distorsion des rechten Fusses mit einem Krankheitstag während des Dienstes und nachdienstlicher Anmeldung (2. April 1928), mit Arbeitsunfähigkeit und ärztlicher Behandlung bis 12. November 1928.

Er wurde zur Abklärung der Entschädigungspflicht der Militärversicherung für diese letzte Erkrankung durch Dr. G. Hämig in Zürich begutachtet. Dieser führt in seinem Berichte vom 2. März 1929 die Affektion einwandfrei auf den Dienst zurück und stellt weiterhin fest, dass der Patient vollständig hergestellt sei. Von den lokalen pathologischen Erscheinungen, von denen die an die rechtsseitige Fussgelenkdistorsion sich anschliessende Arbeitslosigkeit begleitet gewesen sei, sei heute nichts mehr nachzuweisen. Auf Grund dieses Gutachtens anerkannte die Militärversicherung die Entschädigungspflicht.

B. — Der Beschwerdeführer wurde sodann unter Hinweis auf diese häufigen Erkrankungen vor U. C. gewiesen und von dieser durch Verfügung vom 25. April 1929 nach § 112, Ziffer 111 IBW (abnormer Charakter mit ausgesprochener Haltlosigkeit) vorsichtshalber hilfsdiensttauglich erklärt.

C. — Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat den Beschwerdeführer zunächst als gemäss Art. 2, lit. b MStG von der Ersatzpflicht enthoben erklärt, diese Verfügung aber unterm 12. August 1929 als auf Irrtum beruhend zurückgenommen und ein Gesuch des Beschwerdeführers um Befreiung vom Militärpflichtersatz als unbegründet abgewiesen.

D. — Hierüber beschwert sich G. rechtzeitig. Er macht geltend, die Militärversicherung habe ihn für die dienstliche Erkrankung des Jahres 1928 entschädigen müssen. Die durch diese Erkrankung eingetretene Verschlimmerung seiner Leiden habe zur Dienstenthebung geführt.

Die Militärdirektion des Kantons Zürich und die eidg. Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 2, lit. b MStG sind diejenigen Wehrpflichtigen vom Militärpflichtersatz enthoben, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind. Die Dienst-

untauglichkeit, die zur Ausmusterung führt, muss demnach durch den Dienst verursacht worden sein.

Der Beschwerdeführer ist nicht wegen des Fussleidens ausgemustert worden, das er sich durch einen Unfall im Dienste zugezogen hat. Dieses Leiden ist, wie der von der eidg. Militärversicherung konsultierte Experte in seinem Gutachten vom 2. März 1929 feststellt, vollständig geheilt und würde den Beschwerdeführer an der Teilnahme an militärischen Übungen nicht hindern. Der Beschwerdeführer wird denn auch als voll arbeitsfähig bezeichnet. Für die Heilungskosten ist die Militärversicherung aufgekommen, weil der Experte den Zusammenhang des Leidens mit einem im Dienste erlittenen Unfall bejaht hatte.

Die Ausmusterung des Beschwerdeführers ist vorsichtshalber vorgenommen worden auf Grund der Tatsache, dass sich dieser als den Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen erwies. Tatsächlich hat er sich regelmässig entweder während des Dienstes oder im Anschluss daran krank gemeldet. Es wird angenommen, dass ein Mann, der bei jedem Wiederholungskurs erkrankt, nicht als diensttauglich angesehen werden kann, wobei beim Beschwerdeführer die Vermutung nahe lag, dass die jeweiligen Erkrankungen im Dienste auf einer Charakterschwäche desselben beruhen, weshalb die Ausmusterung auf § 112, Ziff. 111 IBW (abnorme Charaktere mit ausgesprochener Haltlosigkeit) gestützt wurde.

Wie es sich in dieser letztern Beziehung verhält, braucht nicht näher geprüft zu werden. Es genügt die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht wegen der Erkrankung im Dienste oder wegen deren Nachwirkungen dienstuntauglich ist, sondern wegen der Neigung zu Erkrankungen bei Anlass von militärischen Dienstleistungen. Diese Neigung hat aber der Beschwerdeführer gewiss nicht im Dienste erworben. Die Ausmusterung erfolgte, um den Anlass zu neuen Erkrankungen ein für alle Mal zu beseitigen. Das MStG ordnet die Enthebung vom Militär-

pflichtersatz aber nur an in Fällen, in denen die Dienstuntauglichkeit durch den Dienst verursacht ist, was beim Beschwerdeführer nicht zutrifft.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

42. Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. September 1929 i. S. Schweizerische Vereinigung der Handelsreisenden « Hermes » gegen Eidg. Amt für das Handelsregister.

Handelsregister. Revid. Verordnung II betr. Ergänzung der VO vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister, vom 16. Dez. 1918, Art. 1 und 5. Ausnahmsweise Zulässigkeit der Führung nationaler Bezeichnungen (« schweizerisch »), besonders für Vereine. Gesetzmässigkeit der VO, Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts als Verwaltungsgericht.

A. — Die Fusion des Initiativkomitees gegen die Einstellung der Ausgabe von Generalabonnements der S. B. B. mit dem Schweizerischen Geschäftsreisendenverband « Helvetia » führte am 5. Mai 1918 zur Gründung der « Vereinigung der Handelsreisenden 1918er in der Schweiz », mit Sitz in Zürich.

Diese Vereinigung wurde am 12. November 1920 in das Handelsregister eingetragen. Um die Veröffentlichung des Eintrages zu erlangen, musste die Vereinigung gemäss Art. 5 der revidierten Verordnung II vom 16. Dezember 1918 betr. Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt beim Eidg. Amt für das Handelsregister um die Bewilligung zur Verwendung der Bezeichnung « in der Schweiz » einkommen. Die Bewilligung wurde ihr am 18. Januar 1921 unter der Bedingung erteilt, dass durch eine Bestimmung in den Statuten der Eintritt in die Vereinigung auf Han-